8. Zusatzvereinbarung

zu dem am 10. November 1956 zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer für Vorarlberg (im Folgenden kurz Kammer) abgeschlossenen Gesamtvertrag mit Zustimmung und Wirkung für den Versicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Versicherungsträger) wie folgt:

I.

§ 4 wird dahingehend geändert, dass er folgendermaßen lautet:

"§ 4 Ausschreibung freier Vertragsarztstellen

- (1) Die freien Vertragsarztstellen werden im Einvernehmen mit der Kammer vom Versicherungsträger im offiziellen Publikationsorgan der Kammer ausgeschrieben. Der Wortlaut der Ausschreibung ist zwischen Kammer und Versicherungsträger zu vereinbaren. Die Kosten für diese Veröffentlichung trägt die Kammer.
- (2) Die Anträge auf Vertragsabschluss sind innerhalb der Ausschreibungsfrist schriftlich bei der Kammer einzureichen.
- (3) Ergibt sich aus der Ausschreibung im offiziellen Publikationsorgan der Kammer keine erfolgreiche Bewerbung, wird die freie Vertragsarztstelle grundsätzlich im offiziellen Publikationsorgan der Österreichischen Ärztekammer ausgeschrieben. Ergibt sich auch aus dieser Ausschreibung keine erfolgreiche Bewerbung, wird die freie Vertragsarztstelle grundsätzlich in einer vom Versicherungsträger festzulegenden deutschsprachigen Ärztezeitschrift ausgeschrieben, deren Reichweite einen Großteil des gesamten deutschen Sprachraums abdeckt. Jede Ausschreibung kann bei Einvernehmen zwischen Kammer und Versicherungsträger zeitgleich auch auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden. Die Kosten für die Veröffentlichung auf der Homepage der Kammer trägt diese. Die Kosten in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 trägt der Versicherungsträger außerhalb der Gesamtvergütung, es sei denn, Kammer und Versicherungsträger treffen eine andere Vereinbarung.
- (4) Ist das in Abs 3 beschriebene dreistufige Ausschreibungsverfahren erfolglos geblieben, wird die weitere Vorgangsweise von Kammer und Versicherungsträger einvernehmlich festgelegt. In Frage kommen beispielsweise die
 - Streichung oder Verlegung der Stelle,
 - Einschaltung eines professionellen Ärztevermittlungsdienstes,
 - neuerliche Ausschreibung, unter Umständen auch mit Gewährung einer Standortförderung.

- (5) Eine neuerliche Ausschreibung mit Gewährung einer Standortförderung kommt grundsätzlich dann in Frage, wenn sozioökonomische Kriterien dies aufgrund einer gemeinsamen Analyse von Kammer und Versicherungsträger nahelegen, die Gewährung einer solchen Standortförderung einvernehmlich im konkreten Fall von Kammer und Versicherungsträger vereinbart wird und im von Kammer und Versicherungsträger errichteten Innovationstopf der ärztlichen Gesamtvergütung ein entsprechender Spielraum vorhanden ist. Die Ausschreibung erfolgt in diesen Fällen wiederum gemäß Abs 1 im offiziellen Publikationsorgan der Kammer mit einer Information über die vorgesehene Förderung. Im Falle der Erfolglosigkeit dieser Ausschreibung sind die Abs 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Die Höhe der Förderung beträgt EUR 44.000,00. Die Förderung wird zusammen mit der ersten Quartalsabrechnung nach Eröffnung der Ordination und Aufnahme der Vertragstätigkeit vom Versicherungsträger ausbezahlt.
- (6) Die Finanzierung der Standortförderung gemäß Abs 5 erfolgt aus Mitteln des von Kammer und Versicherungsträger errichteten Innovationstopfes. Endet das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 16 Quartalen (gerechnet ab dem Datum der Aufnahme der Vertragstätigkeit) infolge Kündigung durch die Vertragsärztin/den Vertragsarzt oder infolge von Kündigung durch den Versicherungsträger oder infolge von Erlöschen des Vertragsverhältnisses gemäß § 343 Abs 2 Z 4 bis 6 und Z 8 ASVG oder infolge Auflösung gemäß § 343 Abs 3 ASVG, ist der Standortförderungsbetrag an den Versicherungsträger zurückzuzahlen und fließt wieder in den Innovationstopf, es sei denn, Kammer und Versicherungsträger beschließen im Einzelfall etwas anderes."

II.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Dornbirn, am 11.12.2018

Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

Dr. Burkhard Walla Kurienobmann

MR Dr. Michael Jonas Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Verbandsvorsitzender

Generaldirektor

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Dir. Mag. Christoph Metzler Leitender Angestellter

Manfred Brunner Obmann